

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Landgericht Kiel

Schützenwall 31/35
24114 Kiel

Dr. Michael Gubitz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de
www.gubitz-kiel.de

Bei Antwort bitte immer angeben:

G6378/08

Kiel, den 5. August 2009

In der Strafsache
gegen [REDACTED]
6 KLS 10/09

wird beantragt,

den Haftbefehl des AG Kiel vom 28. Mai 2009 aufzuheben.

Begründung:

Der am 28. Mai 2009 neu verkündete Haftbefehl (wie auch bereits der ihm vorangehende *erste* Haftbefehl vom 3. Dezember 2008) hätte bekanntlich nach Auffassung der Verteidigung gar nicht erlassen werden dürfen.

Vollends ergibt sich aber seine Unhaltbarkeit jetzt aus der mittlerweile in diesem Verfahren erhobenen Anklage vom 15. Juli 2009, auf die sich die Haftprüfung nunmehr nach Gegenstand, Umfang und Begründung des dringenden Tatverdachtes einzig zu beziehen hat.

I. Beschränkung des Prüfungsgegenstandes

Das Gericht hat zugleich mit der Zulassung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens über die Fortdauer der gegen Herrn [REDACTED] verhängten Untersuchungshaft zu befinden (§ 207 Abs. IV StPO). Die dazu notwendige Prüfung erfolgt naturgemäß nach Maßgabe des § 117 StPO (vgl. *Meyer-Gößner*, StPO, 52. Aufl., § 207 Rn. 10).

Damit beschränkt sich der Überprüfungsgegenstand nach Umfang und

Bankverbindung:
Kontonummer 900 293 31
Sparkasse Kiel BLZ 210 501 70

Tatsachengrundlage *auf die zur Anklage gelangten Taten*, so dass die Anklageschrift insofern wie die Begründung eines Haftbefehls zu lesen ist. Diese Begründung fällt indessen noch weit hinter die bereits vorliegenden Haftbefehle zurück. Nicht einmal eine Liste der angeblich von Herrn [REDACTED] dominierten Firmen ist ihr mehr beigegeben.

Der Mühe, das Beziehungsgeflecht innerhalb des vermeintlichen „Mintnet-Imperiums“ näher, und das heißt vor allem: konkret fallbezogen darzustellen, haben sich die Verfasser der Anklage schon gar nicht unterzogen (dazu noch näher unter **IV.**).

Möglicherweise kann eine solche Darstellung im Sinne der Anklage auch gar nicht erfolgen. Dann kann dies aber – nach bereits acht (!) Monaten vollzogener Untersuchungshaft – *keinesfalls* zulasten von Herrn [REDACTED] gehen.

II. Zu den angeklagten Taten, insbes. Fall Nr. 1

Die Anklageschrift vom 15. Juli 2009 beschränkt die Verfolgung auf 53 „exemplarische“ Taten. Damit ist von den zwischenzeitlich etwa 750 Fällen nurmehr ein Bruchteil übrig geblieben. Allein hiermit sinkt dann auch die angebliche Schadenssumme von („bisher“) 71.640.000,00 € auf 180.020,26 €

Die Rede von über angeblich über 700.000 „Geschädigten“ und einem Schaden von insgesamt immer noch 46.217.322,00 € (vgl. S. 10 der Anklageschrift) bleibt demgegenüber von Rechts wegen für die Prüfung des dringenden Tatverdachts irrelevant und ist so in den Bereich reiner Spekulation und Stimmungsmache zu verweisen.

Umso gravierender ist es deshalb, dass es offensichtlich auch den nun tatsächlich *ausgewählten* Fällen an der nötigen Substanz mangelt. Dies wird bereits bei *erster* Befassung mit den Vorwürfen in ihrer jetzigen Gestalt deutlich.

Der **Fall Nr. 1** (Fallakte M 205, [REDACTED]) erweckt dabei schon wegen der aufgeführten Schadenssumme von 25.115,79 € besondere Aufmerksamkeit. Bei der Einsichtnahme in die Fallakte zeigt sich dann allerdings, dass schon die behauptete Schadenshöhe offenbar allein auf einer ganz pauschalen Angabe der angeblich Geschädigten gegenüber einem von ihr beauftragten Rechtsanwalt beruht (vgl. Schreiben vom 2. Februar 2009).

Bei näherer Durchsicht zeigt sich sodann, dass neben Bahnfahrkarten und einer Quittung für die Herstellung eines Lichtbildes offenbar auch Restaurantbesuche und Hotelübernachtungen in die Berechnung eingegangen sind. Auch die beigefügte Ablichtung eines der besuchten Hotels vermag hier zur Konkretisierung der Vorwürfe nicht wirklich etwas beizutragen.

Die Auswahl von 53 „exemplarischen“ Fällen erfolgte also offenbar weitestgehend nach der jeweiligen (zumeist recht hohen) Schadenssumme (und möglicherweise dann noch aufgrund für eindrucksvoll erachteter „menschlicher“ Details), nicht indessen aufgrund einer tatsächlich nach

den Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen OLG verbesserten Beweislage.

Auch in der Fallakte zu Nr. 1 jedenfalls fehlen *objektive* Beweismittel weitgehend.

Die betr. Fallakte liegt der Verteidigung zwar nur – unpaginiert – bis zu einem Schreiben vom 20. Februar 2009 vor. Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen legt jedoch nahe, dass hier (wie eben auch in den anderen für die Anklage ausgewählten Fällen) in der Folgezeit nurmehr noch eine polizeiliche Vernehmung durchgeführt wurde, um das *bereits bekannte* Beweismaterial besser für eine Hauptverhandlung aufzubereiten.

An Substanz gewinnt es dadurch indessen nicht.

III. Zwischenbemerkung zur Zurechenbarkeit der Schäden

Nur ganz am Rande sei deshalb an dieser Stelle noch bemerkt, dass (schon mit Blick in die Fallakte zu Fall Nr. 1) offenbar auch die geltend gemachten Schäden tatsächlich nur sehr eingeschränkt den angeblichen Tätern zugerechnet werden können.

Der Versand von – angeblich – 12.621 (!) SMS, trotz nach eigenem Bekunden immer wieder auftretendem Argwohn, lässt sich selbst mit „Leichtgläubigkeit“ nicht mehr erklären. Hier hat ganz offensichtlich eine betroffene Chatpartnerin *überhaupt nicht wissen wollen*, welcher Natur der ganze Vorgang gewesen ist, bzw. wider alle Vernunft auf eine Art „Wunder“ gehofft.

Frau [REDACTED] hat dazu, das sollen offenbar die von ihr selbst zur Akte gereichten Kontoauszüge belegen, fortlaufend und auch immer wieder mehrfach am Tag am Geldautomaten ihr Handy mit 50 €Beträgen „aufgeladen“ und dies mit Wertpapierverkäufen *im fünfstelligen €-Bereich* finanziert.

Hier steht, abgesehen von der Frage einer etwaigen Strafzumessung und also auch Straferwartung, schon das Vorliegen eines Irrtums in Frage (vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl., § 263 Rn. 33b m. w. Nachw.). Die rechtliche Wertung dieses Aspektes kann jedoch gegenwärtig dahingestellt bleiben.

IV. Immer noch keine persönliche Zuordnung der Taten

Auch hinsichtlich der weiteren 53 ausgewählten Fälle beschränkt sich nämlich die Konkretisierung im Anklagesatz auf die Angabe des Zeitraums, der jeweiligen Kurzwahlnummer, der Anzahl versandter SMS sowie des angeblichen Schadens.

Dabei bleibt der gravierendste und eine Aufrechterhaltung des Haftbefehls vollends ausschließende Mangel immer noch das *Unterbleiben jeder Zuordnung* der angerufenen Kurzwahlnummern zur Person des Herrn [REDACTED]. Hierauf hat bekanntlich die Verteidigung bereits wiederholt im

Bezug auf eine Vielzahl im vorliegenden Verfahren thematische Fälle hingewiesen.

Umso erschreckender ist der insofern gänzlich unveränderte Stand. So müssen sich auch für den bereits mehrfach angesprochenen Fall Nr. 1 Verteidigung und Gericht bereits die offenbar beteiligte Firma selbst aus der Fallakte herausuchen; die Anklageschrift schweigt dazu.

Offenbar handelte es sich um eine „Memory & Housing Solutions GmbH“ mit Sitz in Kronshagen. Nicht einmal der Firmenname findet sich (mit Ausnahme einer beiläufigen Erwähnung in der Wiedergabe eines Schreibens der „Geschädigten [REDACTED]“ auf S. 208) in der Anklageschrift.

Für *keinen einzigen* der 53 ausgewählten Fälle wird der Chatbetreiber benannt (die einzige Ausnahme auf S. 204 der Anklageschrift stellt ein offenbar *ansonsten* besonders mangelhaft ermittelter Fall dar; auch hier bleibt es indessen unzureichenderweise bei der bloßen Namensnennung und unfundierten Behauptung).

Aber selbst mit Hilfe der Fallakte lässt sich, wiederum „exemplarisch“ (vgl. Anklageschrift S. 11 u.ö.) im Fall Nr. 1, in gar keiner Weise klären, was es mit jener Firma („Memory & Housing Solutions GmbH“) denn auf sich hat, insbesondere, wie das Verhältnis zu Herrn [REDACTED] bzw. der Firma Mintnet sich gestaltete.

Wenn aber auch nach bald einem $\frac{3}{4}$ Jahr *selbst zu einzelnen ausgesuchten Fällen* nicht mehr als die Angaben der angeblich Geschädigten (die naturgemäß über eine Verantwortlichkeit des Herrn [REDACTED] nichts wissen und sagen können) vorliegt, ist eine Aufrechterhaltung des Haftbefehls schlechthin nicht mehr vertretbar.

Bereits für die bereits im Juni 2009 erfolgte Haftprüfung durch das OLG hatte der zuständige Senat in seinem Beschluss vom 12. Januar 2009 (auf S. 13) ausdrücklich u.a. festgestellt, es werde

„die Staatsanwaltschaft weiter zu konkretisieren haben, durch welche genauen Handlungen oder Vorkehrungen der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer der unter I.1 genannten Taten anzusehen ist.“

Da sie hierzu offenbar nicht in der Lage ist, muss – sollte überhaupt ein *hinreichender* Tatverdacht gegen Herrn [REDACTED] bejaht werden – nun zumindest der Haftbefehl in offensichtlicher Ermangelung jedes *dringenden* Tatverdacht es aufgehoben und Herr [REDACTED] endlich auf freien Fuß gesetzt werden.

Rechtsanwalt